

Beachtenswerth, freilich nicht beweisend, ist ferner der Umstand, dass die kleinen, besonders gesammelten Abtheilungen von Briefen alle auf besondere Lagen geschrieben sind. Sind nämlich unsere Regesten Abschriften von ähnlichen Vorlagen, sieht man nicht recht ein, weswegen z. B. mit den kleinen Sammlungen der *'litterae curiales'* stets eine neue Lage begonnen worden ist, auch da wo noch am Schlusse der *'litterae communes'* desselben Jahres, zu denen sie doch aufs engste gehören, mehrere freie Blätter vorhanden waren; z. B. Innocenz IV. Reg. Lib. II—V. Bei Abschriften, sollte man denken, wären die *'litterae curiales'* unmittelbar an die *'litterae communes'* desselben Jahres angereiht worden, da doch beide zusammen erst ein Ganzes bilden.

Sicher liesse sich muthmasslich aus den Correcturen unserer Regesten schliessen, wie die unmittelbaren Vorlagen derselben beschaffen waren; allein ich muss bekennen, hierüber wenig sagen zu können, weil die Abschriften von Pertz und der Druck von Berger Correcturen in der Regel nicht angeben. Doch sei Folgendes bemerkt. Dass die Briefconcepte öfter corrigiert wurden, ist schon S. 512 erwähnt; ich führe indessen hier noch eine Stelle an, in der eine Correctur deutlich durchschimmert. Am 3. Juni 1245 hatte der Sultan Ejub von Aegypten an Innocenz IV. ein Schreiben gerichtet, welches von diesem in lateinischer Uebersetzung in der Christenheit verbreitet wurde und von welchem mehrere auf verschiedene Originale zurückgehende Ueberlieferungen erhalten sind¹. Darin lautet eine Stelle, in den Regesten: *'de Christo, super quem sit salus'*, in den Ann. Stadenses a. 1246: *'de Christo, super quem sit laus'*, bei Matthaeus Paris. ed. Luard, t. IV, p. 566 dagegen: *'de Christo, super quem sit salus et laus'*. Dass hier im Concepte nicht klar zu erkennen war, ob *'salus'* oder *'laus'* zu lesen sei, ist offenbar. Indessen beweist dieser Fall für die Frage, ob unsere Regesten direkt von den Concepten abgeschrieben sind, nichts. Beweisend können nur Stellen sein, an denen in unsern Regesten Fehler verbessert sind, die unmittelbar durch das Aussehen der Concepte entstanden sein müssen. Und das scheint an folgenden geschehen. In der Absetzungsbulle Kaiser Friedrichs II. vom 17. Juli 1245² lautet der vorletzte Satz bei Matthaeus Paris. l. c. p. 445: *'Illi autem, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant'* etc., in den Ann. Placent. Gib. a. 1245: *'Illi autem in eodem imperio, quibus imperatoris'* etc., in den Regesten dagegen: *'Illi autem in eodem imperio imperatoris spectat electio'*, und dann ist *'quibus'* am Rande mit dem

1) Berger 1994, künftig Bd. II, 86, n. 123. 2) Potthast 11733, Berger 1368, künftig Bd. II, 88, n. 124.